



„Klar Schiff Hamburg“

Lichtung des Schilderwaldes im Pilotgebiet „Kontorhausviertel“

Behörde für Inneres
Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs
Straßenverkehrs-Ordnung und Straßenverkehrsbehördliche Planung

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bestimmt:

„Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften ... eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.“

§ 39 Abs. 1 StVO

Denn:

- zu viele Verkehrszeichen führen zu einer allgemeinen Überforderung
- zu viele Verkehrszeichen führen zu einer Ablenkung der Verkehrsteilnehmer
- zu viele Verkehrszeichen führen zu Akzeptanzproblemen bei der Beachtung von Verkehrsvorschriften
- zu viele Verkehrszeichen führen zu einer unerwünschten Abwertung der grundlegenden gesetzlichen Verhaltensvorschriften im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer
- zu viele Verkehrszeichen mindern die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen Beurteilung der Verkehrssituation

Eine effektive Verkehrszeichenreduzierung dient damit der Verkehrssicherheit und kann außerdem helfen,

- die Kosten der Beschilderung zu senken und
- das Stadt- und Straßenraum- sowie das Natur- und Landschaftsbild zu verbessern.



Haushaltsplan 2007/2008

Einzelplan 6 – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Nachforderung von insgesamt 2.950.000 Euro zur Verbesserung des Erscheinungsbildes im öffentlichen Raum „Klar Schiff Hamburg“

Mit dem Programm „Klar Schiff Hamburg“ soll das über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung aus den vorgenannten Mitteln hinausgehende Ordnen, Erneuern und Reinigen von Straßenschildern und anderem Wegezubehör ermöglicht werden. Zeitlich vorlaufend wird der Abbau „überflüssiger“ Verkehrsschilder geprüft. Deren Anzahl soll auf ein notwendiges Maß reduziert und dadurch der Schilderwald sichtbar ausgelichtet werden. Die Behörde für Inneres, die Bezirksämter und die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt arbeiten dabei zusammen, um noch auszuwählende Gebiete systematisch auf entbehrliche Schilder oder sonstige Verbesserungsmöglichkeiten (z. B. Zonenbeschilderung, Bündelung von mehreren Schildern an einem Mast) zu überprüfen. In dieser Vorphase sollen Überprüfungen und Maßnahmen zur Reduzierung der Beschilderung in einigen Pilotbereichen (Stadtteilen) beginnen und mittelfristig auf andere Bereiche ausgedehnt werden.

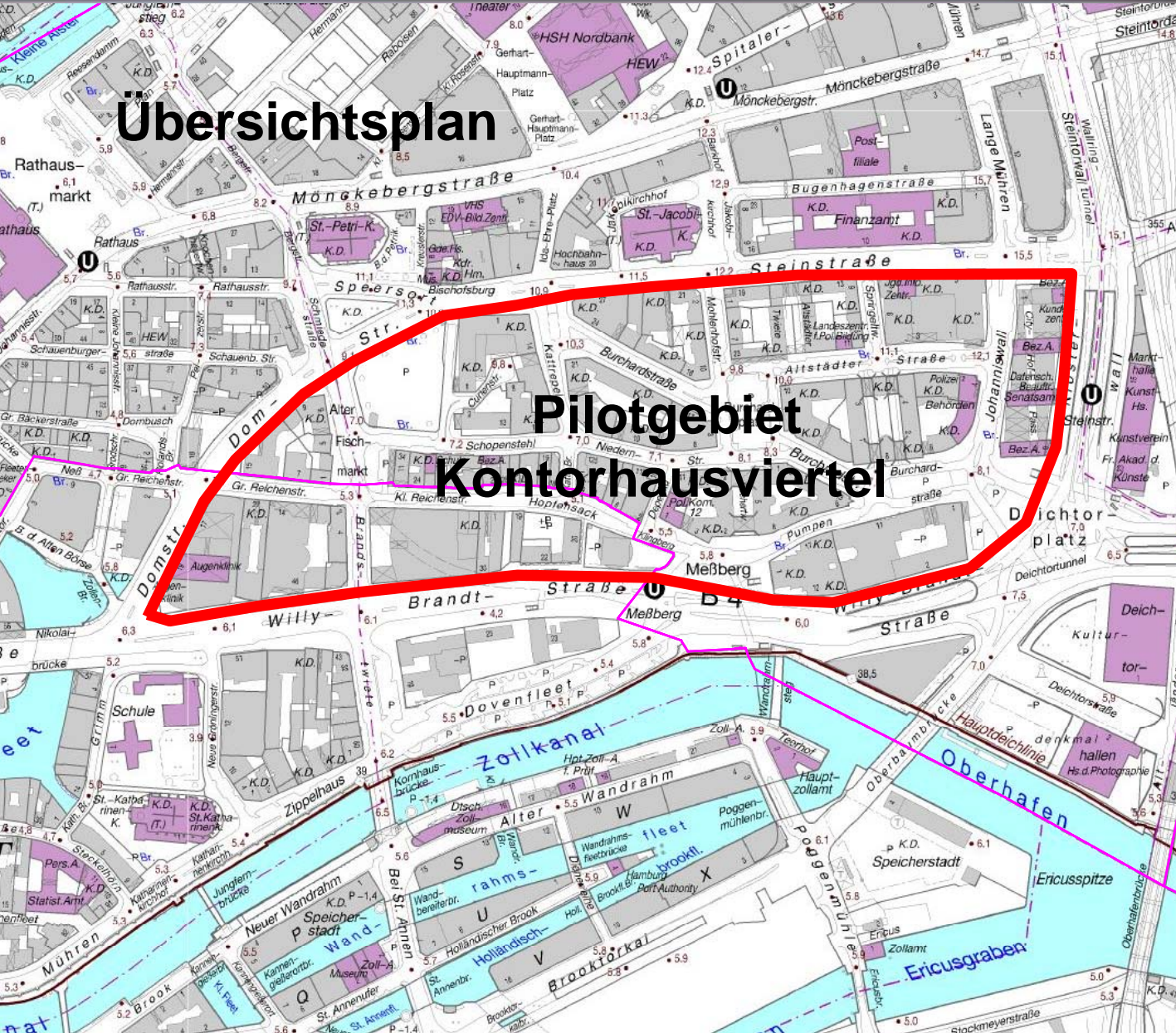
Verunreinigte Straßenschilder sollen gezielt gereinigt werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob sonstiges Wegezubehör, weil überflüssig, beseitigt werden kann.

Mit den beabsichtigten Maßnahmen wird dazu beigetragen, dass der Straßenraum insgesamt geordnet und „aufgeräumt“ erscheint.



„Klar Schiff Hamburg“

Lichtung des Schilderwaldes im Pilotgebiet „Kontorhausviertel“



Übersichtsplan

**Pilotgebiet
Kontorhausviertel**

Beschilderung der Haltverbotzone



**Parken
außer in Ladezonen
erlaubt
werktags
nur mit Parkschein**

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres

„Klar Schiff Hamburg“ Lichtung des Schilderwaldes im Pilotgebiet „Kontorhausviertel“



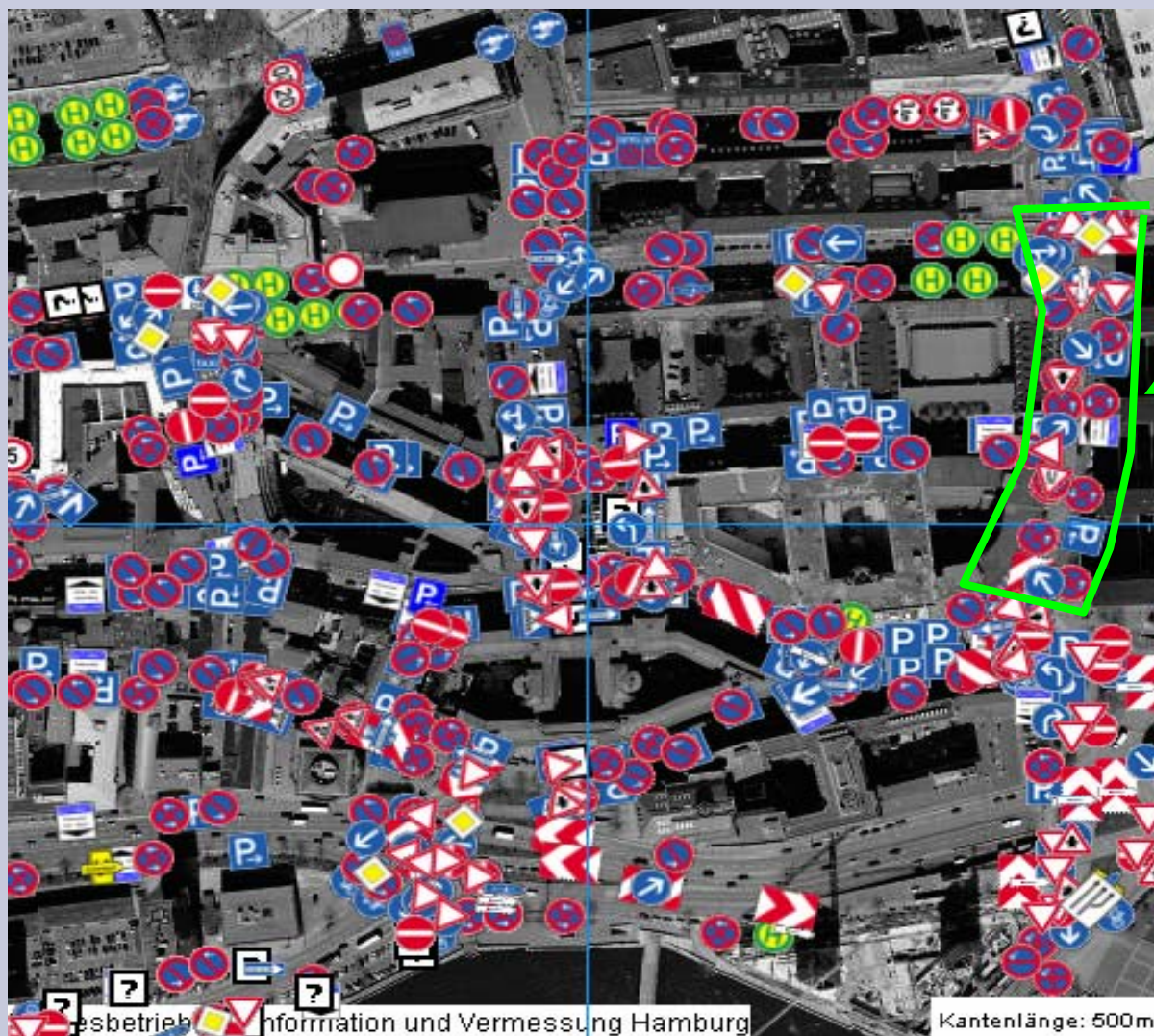
1. Teilabschnitt

- Johanniswall
- Altstädter Straße (Ost)
- Burchardstraße (Ost)
- Deichtorplatz (West)
- Pumpen



„Klar Schiff Hamburg“

Lichtung des Schilderwaldes im Pilotgebiet „Kontorhausviertel“



Johanniswall
(Straßenlänge: 170 m)

Quelle: Verkehrsführungsdatenbank



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres

„Klar Schiff Hamburg“

Lichtung des Schilderwaldes im Pilotgebiet „Kontorhausviertel“



Lichtung des Schilderwaldes im Johanniswall



„Klar Schiff Hamburg“ Lichtung des Schilderwaldes im Pilotgebiet „Kontorhausviertel“



Lichtung des Schilderwaldes im Johanniswall



„Klar Schiff Hamburg“

Lichtung des Schilderwaldes im Pilotgebiet „Kontorhausviertel“



Austausch des beleuchteten VZ gegen ein rückstrahlendes VZ



Lichtung des Schilderwaldes im Johanniswall



VZ 205 über SG montieren



„Klar Schiff Hamburg“

Lichtung des Schilderwaldes im Pilotgebiet „Kontorhausviertel“

Bilanz Johanniswall

Alter Verkehrszeichenbestand	Entbehrliche Verkehrszeichen	Notwendige Verkehrszeichen	Neue Verkehrszeichen (eingeschränktes Haltverbot für eine Zone“)	Neuer Verkehrszeichenbestand	Abzubauenende Verkehrszeichenträger
39	30	9	5	14 (+ 2 „Ladezone“)	13



Straßenmarkierungen gegen den Schilderwald (und unschöne Poller) ...



Johanniswall / Altstädter Straße



... im Rahmen des geltenden Straßenverkehrsrechts

Straßenmarkierungen gegen den Schilderwald



Burchardstraße

„Straßenmarkierungen gegen den Schilderwald“ (Drucksache 18/3461)

Bürgerschaftliches Ersuchen

Die Bürgerschaft hat in ihrer 58. Sitzung am 31. Mai 2006 folgendes Ersuchen an den Senat beschlossen:

„Der Senat wird ersucht,

1. im Wege einer Bundesratsinitiative darauf hinzuwirken, dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass künftig Verkehrsschilder durch Straßenmarkierungen ersetzt werden können.
2. sich im Rahmen einer bundeseinheitlichen Regelung als Testbundesland zur Durchführung eines Modellversuchs zur Verfügung zu stellen, in welchem zu klären ist, inwieweit Straßenmarkierungen Schilder ersetzen können.“

Der Senat wird die Bemühungen um eine konsequente Lichtung des Schilderwaldes im Sinne des Ersuchens auf Grundlage der derzeit geltenden Regelungen und im Vorgriff auf zu ändernde Regelungen fortsetzen. Darüber hinaus wird der Senat auf die durch seine beiden Bundesratsinitiativen in Gang gesetzte Diskussion auf Bund-Länder-Ebene und in den Fachkreisen intensiv und konstruktiv mit dem Ziel Einfluss nehmen, die Rechtsgrundlagen so zu ändern, dass mehr als bisher „Straßenmarkierungen gegen den Schilderwald“ eingesetzt werden können. Der Senat befürwortet außerdem, dass sich Hamburg im Rahmen von Neuregelungen, die der Reduzierung des Schilderwaldes zugute kommen, als Testbundesland zu Verfügung stellt.



Vorbereitung eines Modellversuchs in Hamburg



„Klar Schiff Hamburg“ Lichtung des Schilderwaldes im Pilotgebiet „Kontorhausviertel“

Pressestelle des Senats



08. November 2007 / bf108

Hamburger Initiative im Bundesrat – Straßenmarkierungen sollen Schilder ersetzen

Innensenator Udo Nagel: „Lichtung des Schilderwaldes dient der Verkehrssicherheit“

Hamburg setzt sich in der morgigen Bundesratssitzung mit zwei Entschließungsanträgen für die weitere Lichtung des Schilderwaldes ein. Darin wird vorgeschlagen, in geeigneten Fällen Park- und Halteverbote statt durch Schilder mit Markierungen am Fahrbahnrand zu regeln. Eine unterbrochene Linie soll darauf hinweisen, dass Parken hier verboten ist. Eine durchgezogene Linie verbietet das Halten. Radfahrstreifen auf den Fahrbahnen sollen durch Fahrbahnmarkierungen und Piktogramme augenfälliger werden. Damit werden zusätzliche Schilder unnötig.

Innensenator Udo Nagel: „Die systematische Lichtung des Schilderwaldes ist notwendig, denn sie dient der Verkehrssicherheit. Wir wollen Schilder durch eingängige Markierungen ersetzen, die jeder Autofahrer erkennt. Der Verkehrsraum wird dadurch übersichtlicher und alle Verkehrsteilnehmer können sich auf das Geschehen im Straßenverkehr konzentrieren. Weniger Verkehrszeichen stärken außerdem das selbstständige und verantwortliche Handeln der Verkehrsteilnehmer.“

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen Schilderhäufungen vermeiden, die das Halten und Parken betreffen. Radfahrstreifen gewinnen bei der Förderung des Fahrradverkehrs zunehmend an Bedeutung. Deshalb sind auch hier klare Regelungen notwendig. Damit sind drei wichtige verkehrspolitische Ziele des Senates erfüllt: Die Erhöhung der Verkehrssicherheit, die Förderung des Radverkehrs und ein attraktiveres Erscheinungsbild der Straßen und Plätze.

Innensenator Udo Nagel: „Ein gutes Beispiel ist das Konzept der ‚Blauen Zone‘ in München, das in Hamburg in der Straße Neuer Wall in ähnlicher Form umgesetzt wurde. Hier wird der Verkehr ohne Verkehrsschilder innerhalb der Zone geregelt. Markierungen können Schilder ersetzen, ohne dass es zu Problemen im Straßenverkehr führt.“

Bundesrat

Drucksache 670/07 (Beschluss)

09.11.07

Beschluss
des Bundesrates

17. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 838. Sitzung am 9. November 2007 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Der Bundesrat hat ferner die nachfolgenden Entschlüsse gefasst:



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres

Der Bundesrat hat ferner die nachfolgenden Entscheidungen gefasst:

1. Die Bundesregierung wird anknüpfend an die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 gebeten zu prüfen, im Interesse eines weiteren Abbaus des Schilderwaldes folgende Regelungen in die Straßenverkehrs-Ordnung aufzunehmen:

"Eine ununterbrochene Linie am Rand des Gehwegs oder der Fahrbahn bedeutet, dass das Halten und das Parken auf dieser Seite der Fahrbahn auf der gesamten Länge der Linie verboten oder durch andere Mittel gekennzeichneten Beschränkungen unterworfen sind.

Eine unterbrochene Linie am Rand des Gehwegs oder der Fahrbahn bedeutet, dass das Parken auf dieser Seite der Fahrbahn auf der gesamten Länge der Linie verboten oder durch andere Mittel gekennzeichneten Beschränkungen unterworfen sind."

Begründung:

Der Abbau des Schilderwaldes, der vornehmlich der Verkehrssicherheit dient und daneben einen Beitrag zur Verbesserung des Erscheinungsbildes des Straßenraums leisten kann, lässt sich teilweise auch durch eine behutsame Ausweitung der Möglichkeiten zu Verkehrsregelungen durch Straßenmarkierungen erreichen. Verkehrsregelungen für den fließenden und ruhenden Verkehr allein durch Straßenmarkierungen sind nicht neu und haben sich auch in Deutschland bewährt. Auf Grundlage der vorgeschlagenen Regelungen ließen sich je nach den örtlichen Gegebenheiten zahlreiche Schilderhäufungen und Schilderwiederholungen an kurzen und langen Strecken innerorts vermeiden, die nur den ruhenden Verkehr betreffen. Der Wegfall dieser Schilder verringert zwar nicht die bestehenden Regelungen, dient aber dennoch der Verkehrssicherheit, weil diese Schilder häufig zusätzlich eine sortierende Wahrnehmung des Schilderbestandes erfordern. Sie können so die schnelle und unmittelbare Erfassung der für den fließenden Verkehr wichtigen und für die Verkehrssicherheit u. U. besonders bedeutsamen Schilder am Straßenrand erschweren oder die Aufmerksamkeit von ihnen oder vom Verkehrsgeschehen ablenken;

manchmal sind sie sogar sichtbehindernd.

Die vorgeschlagenen Regelungen stammen aus dem "Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen" und sollen in den bevorstehenden Beratungen zwischen Bund und Ländern zu der Thematik besonders berücksichtigt werden. Der Anhang zu diesem Protokoll (Stand 28. März 2006) enthält Zusätze und Änderungen zu den entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens. Nach Nummer 5 des Anhangs sollen diese beiden Absätze dem Artikel 28 Abs. 3 des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen angefügt werden. Deutschland hat dazu ebenso wie andere Länder keine Vorbehalte und Erklärungen zu Protokoll gegeben. Andere europäische Länder praktizieren diese Regelungen bereits. Die Freie und Hansestadt Hamburg würde sich für die Erprobung einer entsprechenden Regelung in Deutschland als Testland zur Verfügung stellen.



2. Der Bundesrat begrüßt die Änderung von § 2 Abs. 4 als Maßnahme zum Abbau des Schilderwaldes. Anknüpfend an diese Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird die Bundesregierung gebeten, in der StVO eine Verhaltensregelung für Radfahrstreifen zu schaffen und deren Kennzeichnung dabei so zu regeln, dass diese Verkehrsflächen nicht mehr generell mit einem Schild Zeichen 237 "Radfahrer" zu versehen sind, wie die Verwaltungsvorschrift zur StVO dies vorschreibt.

Begründung:

Bei Radverkehrsanlagen wird neben Radwegen zwischen den verhaltensrechtlich in der StVO geregelten Schutzstreifen für Radfahrer und den lediglich in der Verwaltungsvorschrift zur StVO geregelten und dort so genannten Radfahrstreifen unterschieden. Für Radfahrstreifen fehlt eine entsprechende allgemeine StVO-Verhaltensnorm, die bestimmt, dass Radfahrstreifen dem Radverkehr vorbehalten und nicht dem übrigen fließenden und ruhenden Verkehr zu dienen bestimmt sind. Daher sollten die Markierung und Kennzeichnung von Radfahrstreifen sowie die entsprechenden Benutzungsrechte, -verbote und -pflichten der Verkehrsteilnehmer wie bei Schutzstreifen in der StVO und als weiterer Beitrag zum Abbau des Schilderwaldes so geregelt werden, dass eine generelle Beschilderung mit Zeichen 237 "Radfahrer" entfällt. Es wird empfohlen, dabei die seit 28. März 2006 geltende Neuregelung in Artikel 1 Buchstabe e^{bis}) des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen vom 8. November 1968 zu berücksichtigen oder in der StVO zu übernehmen: "<Radstreifen> ist jener Teil der Fahrbahn, der für die Radfahrer bestimmt ist. Ein Radstreifen ist von der übrigen Fahrbahn durch Straßenmarkierungen in der Längsrichtung getrennt."

Radfahrstreifen gewinnen im Rahmen der Förderung des Radverkehrs zunehmend an Bedeutung. Umso mehr sind auch hier klare Verhaltensrechtsgrundlagen einerseits und Maßgaben zur Vermeidung und zum Abbau entbehrllicher Schilder andererseits vonnöten.

„Klar Schiff Hamburg“ Lichtung des Schilderwaldes im Pilotgebiet „Kontorhausviertel“

Pressestelle des Senats

Hamburg

12. Februar 2008/Bf112

Hamburg macht „Klar Schiff“

Schilderwald im Kontorhaus-Viertel wird gelichtet

Innensenator Udo Nagel, Staatsrat Gerhard Fuchs und Bezirksamtsleiter Markus Schreiber stellen schilderlose Haltverbotmarkierung vor

An der Burchardstraße wird als neuer Ansatz zur Lichtung des Schilderwaldes eine Referenzstrecke eingerichtet, die ein Haltverbot durch eine durchgehende gelbe Markierung am Fahrbahnrand kennzeichnet.

Auf Initiative Hamburgs hatte der Bundesrat am 9. November 2007 die Bundesregierung aufgefordert, die Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend zu ändern, dass Halten und Parken am Fahrbahnrand auch durch Markierungen statt durch Schilder geregelt werden kann. Mitte Januar 2008 sprachen sich die zuständigen Fachreferen-

ten der Länder und des Bundes auf ihrer turnusmäßigen Sitzung in Bonn einstimmig dafür aus, eine solche Regelung zunächst räumlich begrenzt in einem Modellversuch zu erproben, bevor sie allgemein bundesweit eingeführt wird. Damit haben Bund und Länder "Grünes Licht" für einen entsprechenden Modellversuch in Hamburg gegeben. Die Rechtsgrundlage für die Markierungen ist noch nicht vom Bund geschaffen, deshalb können die entsprechenden Verkehrszeichen noch nicht entfernt werden.

Für Rückfragen:

Ulrike Sweden, Behörde für Inneres, Tel. 428.39-2678

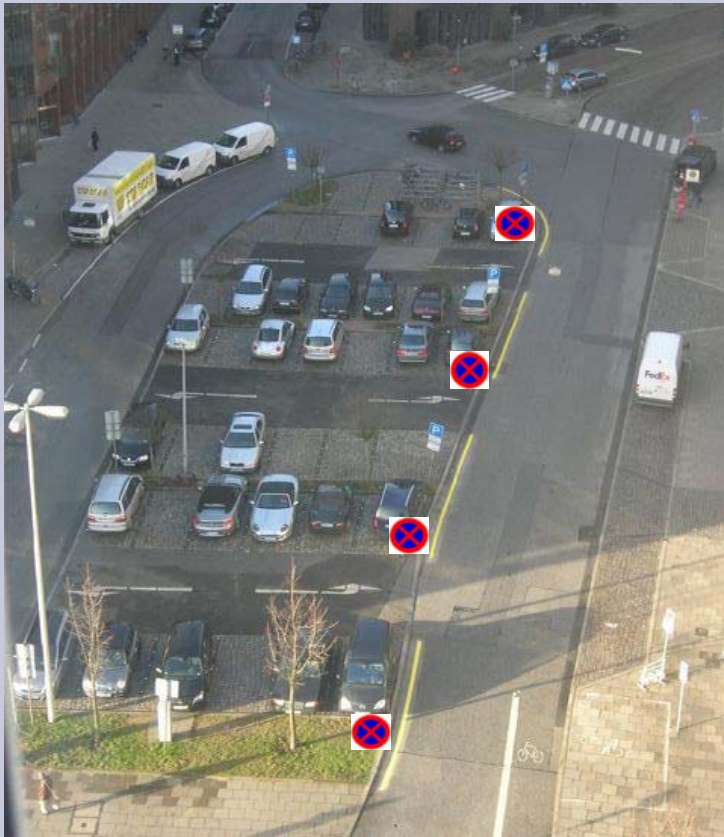
Kerstin Feddersen, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Tel. 428.40-2058



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres

„Klar Schiff Hamburg“ Lichtung des Schilderwaldes im Pilotgebiet „Kontorhausviertel“

Straßenmarkierungen gegen den Schilderwald



Zeitplan und Eckdaten für einen Modellversuch in Hamburg:

I/2008: BLFA-StVO befürwortet eine räumlich begrenzte Erprobung im Rahmen eines Modellversuchs und bittet BMVBS, die erforderlichen Rechtsgrundlagen hierfür zu schaffen.

II/2008: Vorstellung einer Referenzstrecke „Gelbmarkierung als Haltverbot“ in Hamburg.

V/2008: BLFA-StVO entscheidet zur Farbe der Halt- und Parkverbotmarkierung.

V-VII/2008: Auswahl unter Beteiligung des Fahrlehrerverbandes Hamburg und möglicherweise des ADAC und anderer Verbände von jeweils zehn Strecken unterschiedlicher Art und Länge für die Kenzeichnung bestehender

- Parkverbote (eingeschränktes Haltverbot) durch eine unterbrochene Linie
- Haltverbote (uneingeschränktes Haltverbot) durch eine ununterbrochene Linie.

VIII-IX/2008: Modellversuchsphase 1: Markierung der Halt- und Parkverbote ohne Entfernung der alten Zeichen sowie im Anschluss Beobachtung der Akzeptanz der Schilderregelungen.

2008/9: BMVBS ändert/ergänzt StVO, im Anschluss Modellversuchsphase 2: Entfernung der alten Zeichen und Beobachtung der Akzeptanz der Markierungsregelungen.



Umstellung der Parkscheinautomaten



Gebührenpflicht von 09.00 – 20.00 Uhr

Höchstparkdauer:	60 Minuten
Parkgebühren:	Kurzzeitparken bis 15 Minuten kostenlos (1 x grüne Taste drücken)
	30 Minuten - 1,00 €
	45 Minuten - 1,50 €
	60 Minuten - 2,00 €
Gebührenpflichtige Zeiten:	09:00 - 20:00 Uhr
Werktags	
Bei Störung:	Friedrich Marx GmbH & Co. KG, Tel.: 23 77 9-131
Standort:	Nr. 247 Altstädter Straße

Information der Autofahrer über die neue Verkehrsregelung



Parkzone Kontorhausviertel

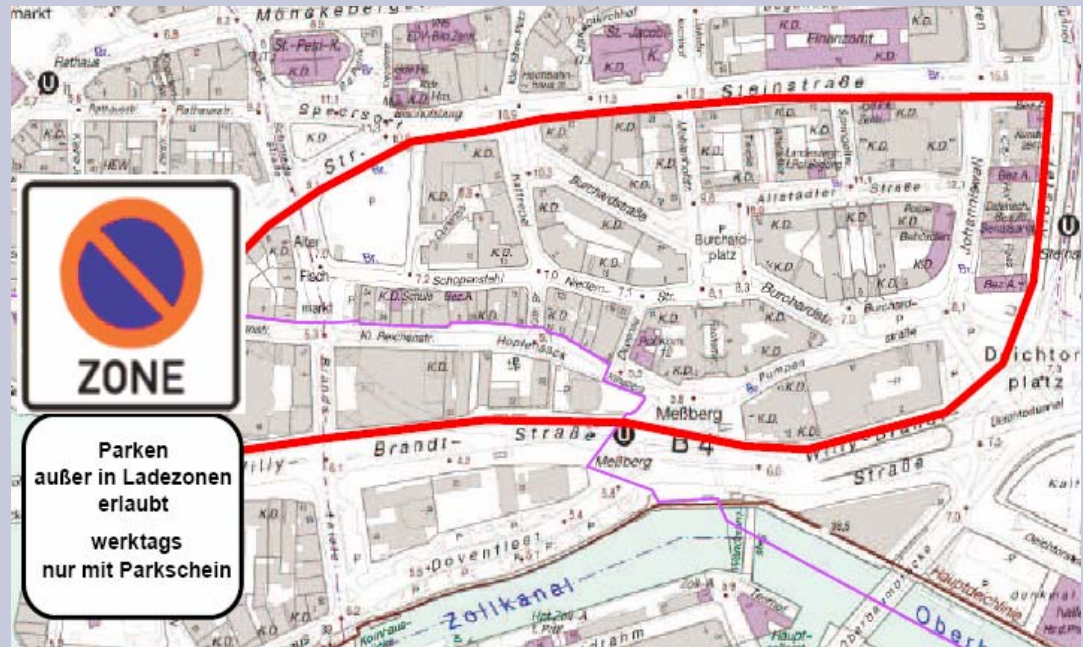
Am 12. Februar 2008 wurde im Kontorhausviertel eine Parkzone eingerichtet, in der das Parken wie bisher werktags gebührenpflichtig ist (9-20 h). Nur auf Stellplätzen in "Ladezonen" darf in dieser Zeit nicht geparkt werden.

Die neue Zonen-Beschilderung (siehe Rückseite) an den Eingangsstraßen regelt das gebührenpflichtige Parken für das gesamte Gebiet innerhalb der Zonenbeschilderung. Verkehrszeichen an den Parkplätzen und Parkstreifen sind nicht mehr erforderlich. Deshalb sind zahlreiche Schilder im Kontorhausviertel überflüssig geworden, die zur Lichtung des Schilderwaldes inzwischen entfernt wurden.

Achten Sie daher bitte auf die neue Zonen-Beschilderung bei der Einfahrt ins Kontorhausviertel, wenn Sie hier parken möchten, und entrichten Sie wie gewohnt Ihre Parkgebühren, um Verwarnungen und ggf. auch Abschleppkosten zu vermeiden. Die Parkzone wird nach und nach auf das gesamte Gebiet des Kontorhausviertels ausgeweitet.

Behörde für Inneres
Polizeikommissariat 14

Flyer (Vorderseite)



Flyer (Rückseite)



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres

„Klar Schiff Hamburg“ Lichtung des Schilderwaldes im Pilotgebiet „Kontorhausviertel“

Das historische Kontorhausviertel wird für Kunden und Besucher noch attraktiver !



Altstädter Straße

Hier bilden schon die Bäume einen „Wald“...

... hier noch zu viele Schilder



Burchardstraße

